

die Ausdehnung des Begriffes eines Neugeborenen auf das ganze Wochenbett oder auf sechs Wochen aus medicinal-polizeilichen Gründen nicht zu wünschen und nicht einmal gern zu sehen. Einen neuen Grund gegen die Vereinigung des Leichendienstes mit dem Hebammendienste giebt der geehrte Ausschuss dieser Kammer an, und es sind dabei vorzugsweise die criminalpolizeilichen Rücksichten beachtet worden. Auch diese Rücksichten haben der Regierung bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs vorgeschwebt; man hat es aber vermieden, diese Gründe in die Motive aufzunehmen, weil man gern Alles aus diesen, wie aus dem Gesetze selbst entfernt halten wollte, was nicht ganz unmittelbar zu dem Leichendienste gehört. Es war dies wohl auch vollkommen gerechtfertigt, indem dem frühern Gesetze ganz besonders dies zum Vorwurfe gemacht worden ist, daß man durch die Todtenschau zugleich medicinalpolizeiliche und criminalpolizeiliche Zwecke habe erreichen wollen. Wie jetzt die Sache liegt, kann es der Regierung nur erwünscht sein, wenn auf die ursprüngliche Bestimmung des Mandats von 1818 zurückgegangen, nämlich alle Vereinigung des Leichendienstes mit dem Dienste einer Hebamme aufgehoben wird. Es würde dann die Ungleichheit, welche gegenwärtig besteht, aufgehoben und allen den Uebelständen begegnet, welche aus der Verbindung des Leichendienstes mit dem Hebammendienste hervorgehen, und welche theils aus den Motiven, theils aus dem Ausschussberichte hinlänglich zu ersehen sind. Wenn dies aber aus Humanitätsrücksichten nicht beliebt werden sollte, dann würde es wenigstens nöthig sein, die Fälle, wo Hebammen der Leichendienst nachgelassen wird, auf die geringste Minderzahl zu beschränken, und dies kann nur dadurch geschehen, daß man den Begriff des Neugeborenen nicht auf die Sechswochenzeit ausdehnt, da ohnedies Niemand ein Kind von fünf bis sechs Wochen ein neugeborenes nennen wird, daß man vielmehr diesen Begriff auf eine kürzere Periode, auf die ersten acht bis neun Tage des Wochenbettes beschränkt. Ich glaube kaum, daß es dann nothwendig sein würde, die Hebammen in solchen Fällen, wo die Leichenfrauen den Leichendienst bei Neugeborenen nicht versehen sollen, noch besonders durch einen Arzt beaufsichtigen zu lassen. Es scheint mir, als wenn dadurch große Weitläufigkeiten und Kostspieligkeiten herbeigeführt würden, denn die meisten Wochenbetten verlaufen, ohne daß irgend ein Arzt zu Rathe gezogen wird. Dieser Fall sonach würde es nöthig machen, daß noch ein besonderer Arzt erst wieder zu Rathe gezogen würde, der, zumal auf dem Lande, nicht überall und nicht ohne Kosten zu haben ist. Es würde dies leicht zu einem Conflict mit der Hebamme führen, die besseren entmuthigen, die schlechteren nicht bessern.

Abg. Ziesler: Eine einzige kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben, die nur redactioneller Natur ist. Die Fassung, die der Ausschuss auf Seite 455 empfiehlt, scheint mir an einer kleinen Dunkelheit, vielleicht sogar Sprachwidrigkeit zu leiden; nämlich der Zwischensatz: „Auch selbst, insoweit

es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich,“ macht mir ein Bedenken, indem das Wort „es“ den Worten nach auf das vorhergegangene Amt zu beziehen sein würde, während jedenfalls nur gesagt sein soll, daß die Ausübung des Amtes nicht weiter gestattet sein solle. Ich glaube, diese einfache Bemerkung wird hinreichen, um vielleicht eine Verbesserung der Fassung herbeizuführen, und sehe daher davon ab, einen besondern Antrag zu stellen.

Berichterstatter Abg. Löwe: Ich habe dagegen zu bemerken, daß dieses subtile Bedenken im Ausschusse allerdings von keinem Mitgliede getheilt worden ist, und auf der andern Seite könnte ich mich ebensogut damit einverstanden erklären, wenn eine Aenderung vorgenommen werden soll; für nothwendig, um ein Mißverständniß geradezu abzuschneiden, kann ich es aber nicht ansehen. Ich habe zu erwarten, ob die übrigen Ausschussmitglieder in dieser Beziehung anderer Meinung sein möchten, als ich.

Vizepräsident Haberhorn: Ich werde für die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs stimmen, und zwar lediglich deshalb, weil ich der Ansicht bin, daß kein Gesetz schlechter ist, als das, von dem man im Voraus weiß, daß es hinterzogen wird, und das wird ganz gewiß bei dieser Bestimmung der Fall sein. Mag man auch die Besorgung des Leichendienstes bei Neugeborenen den Hebammen verbieten, so kann man doch gewiß sein, daß, weil dieser Dienst durch Leichenfrauen oft dem Gefühle der Mütter widersteht, dann häufig dennoch ein Abkommen mit der Leichenfrau getroffen werden wird und die Hebamme den Dienst besorgt. Ich werde daher mit der Fassung des Entwurfs und sonach auch damit einverstanden sein, daß in der Ausführungsverordnung bestimmt werde, wie weit man den Begriff eines „Neugeborenen“ extendiren und ob man darunter namentlich nur die bis zu acht Tagen alt gewordenen Kinder verstehen wolle.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter um das Wort gemeldet, ich schließe daher die Debatte.

(Der Berichterstatter begiebt sich des Schlußworts.)

Ich habe zunächst den Antrag des Ausschusses auf Seite 454 und, dafern derselbe angenommen werden sollte, den daran geknüpften Antrag des Abg. Hähnel zur Abstimmung zu bringen. Sollte der Antrag des Ausschusses abgeworfen werden, so würde zunächst zu derjenigen Fassung überzugehen sein, welche die erste Kammer beschlossen hat. Eventuell, und falls auch diese Fassung nicht Genehmigung fände, komme ich zurück auf den ursprünglichen Regierungsvorschlag. Unser Ausschuss schlägt uns vor, §. 3 des Gesetzes in folgender Fassung anzunehmen: „Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insoweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben.“ Wollen Sie den §. 3 in dieser Fassung annehmen? — Gegen 24 Stimmen angenommen.

Präsident Cuno: Nach dem Antrage des Abg. Hähnel